

29.05.98

K

**Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages****Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 238. Sitzung am 28. Mai 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung - Drucksache 13/10668 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)
- Drucksache 13/10241 -**

mit folgenden Maßgaben:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 15 sind folgende Nummern 15 a und 15 b einzufügen:

„15 a. § 40 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Studentenwerk kann Amt für Ausbildungsförderung nur sein, wenn

1. es eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und

2. ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richter-gesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat.“

15 b. Dem § 40 a wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Errichtung eines Landesamtes für Ausbildungsförderung nach Satz 1 findet § 40 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 keine Anwendung.“

b) Nach der Nummer 17 wird folgende Nummer eingefügt:

„17 a. In § 60 wird die Angabe „1. Januar 1998“ durch die Angabe „1. Januar 2001“ ersetzt.“

Fristablauf: 19.06.98

Erster Durchgang: Drs. 55/98

2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 4 a ..

In § 30 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das durch Artikel 27 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird die Angabe „1. Januar 1999“ durch die Angabe „1. Januar 2001“ ersetzt.“

3. In Artikel 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2 a) Artikel 1 Nr. 17 a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.“,

im übrigen unverändert angenommen.

19.06.98

Beschluß
des Bundesrates

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 28. Mai 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.